
Nummer 8, 26. Februar 2016, Seite 43

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 454, „Beidseits der Jakoberstraße“, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Veränderungssperre Nr. 454-2 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 454, „Beidseits der Jakoberstraße“ – Erneuter Erlass – Inkrafttreten

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 461 „Südlich der Nagahama-Allee, zwischen Schöfflerbachstraße und Hanreiweg“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2016

Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- und Fundsachenversteigerungen am 15.04.2016 und 18.04.2016

Versteigerung von Pfandgegenständen

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gögginger Frühlingfestes

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Meraner Str.*

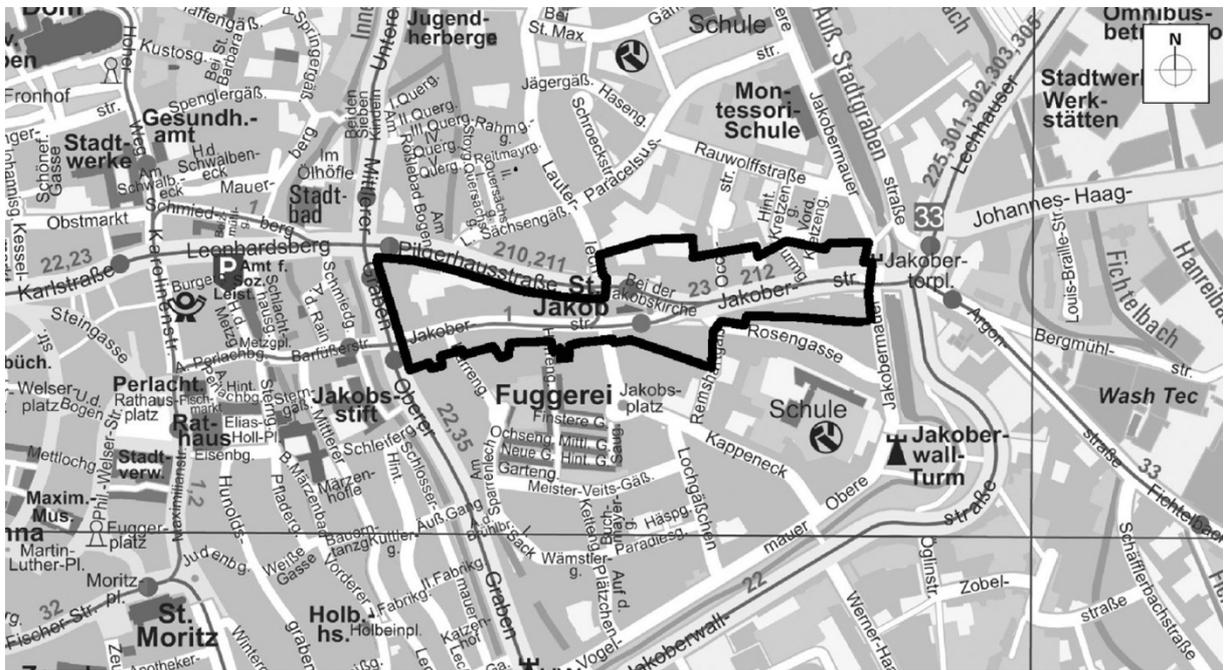
Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 16.02.2016 für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 120 und 121 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 5495/35 und 5495/33 der Gemarkung Augsburg durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2016 in der Stadt Augsburg

Verhandlungsverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

- *Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – Bauüberwachung Baubereich Mitte*

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 454,
„Beidseits der Jakoberstraße“
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.07.2012 beschlossen:

- Für die Bereiche beidseits der Jakoberstraße, begrenzt durch die Obere / Untere Jakobermauer im Osten und dem Mittleren / Oberen Graben im Westen, wird der einfache BP Nr. 454 „Beidseits der Jakoberstraße“ aufgestellt.
- Als Art der baulichen Nutzung soll ein Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) unter Ausschluss von Gartenbaubetrieben, Tankstellen, Bordellen, bordellartigen Betrieben, Wohnungsprostitution, Vergnügungsstätten sowie Wettbüros festgesetzt werden.
- Der BP Nr. 454 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 410 „Zwischen Lauterlech, bei St. Max, Gänsbühl, Unterer Jakobermauer und Jakoberstraße“ (rechtsverbindlich seit 08.07.1966) und hebt diesen insoweit auf.

Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2012 im Amtsblatt Nr. 31/2012 der Stadt Augsburg bekannt gemacht. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht für das weitere Verfahren auszuarbeiten. Zwischenzeitlich wurden in einer längeren Abstimmungsphase die Rahmenbedingungen im Plangebiet ermittelt und ein Bordellstruktur- und Vergnügungsstättenkonzept für die Gesamtstadt in Auftrag gegeben. Erste Ergebnisse der Funktions- und Standortanalyse konnten für die weitere Planung zugrunde gelegt werden. Mittlerweile liegen die Planunterlagen des BP-Vorentwurfs vor und es kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Jakobervorstadt, welche den östlichen Teil des Altstadtensembles der Augsburger Innenstadt darstellt. Im Umgriff des Plangebiets befindet sich in der Jakoberstraße 26 der Haupteingang zur Fuggerei. Darüber hinaus gibt es weitere zahlreiche Einzeldenkmäler, v.a. Bürgerhäuser, im Verlauf der Jakoberstraße. Es handelt sich um ein überwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Mischgebiet.

Im Plangebiet ist die Nutzung der Erdgeschosszonen für Geschäfte und Läden, die der Nahversorgung dienen, für Dienstleistungen, Hotel und Gastronomie, kulturelle Einrichtungen sowie für vereinzelte gewerbliche Einheiten typisch. Die in geschlossener Bauweise errichteten, mehrgeschossigen Gebäude sind in den darüber liegenden Geschossen bis auf einige Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien nahezu ausschließlich wohn genutzt. Die bestehenden gewerblichen Leerstände bzw. die potentiellen Flächen für Leerstände in integrierter Lage entlang der Jakoberstraße werden in verstärktem Maß als Flächen für Vergnügungsstätten nachgesucht.

Laut aktuellem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 für die Stadt Augsburg zählt das Plangebiet zum „zentralen Versorgungsbereich Innenstadt“. Ziel der Planung ist die Sicherung der wohngeprägten Mischstruktur sowie der Erhalt bzw. die weitere Aufwertung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. Da im Bereich der Jakoberstraße nur noch ein geringes Entwicklungspotential vorhanden ist, soll sichergestellt werden, dass diese Flächen zukünftig für die Stärkung der Einzelhandelsstruktur zur Verfügung stehen.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 29.02.2016 mit 01.04.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

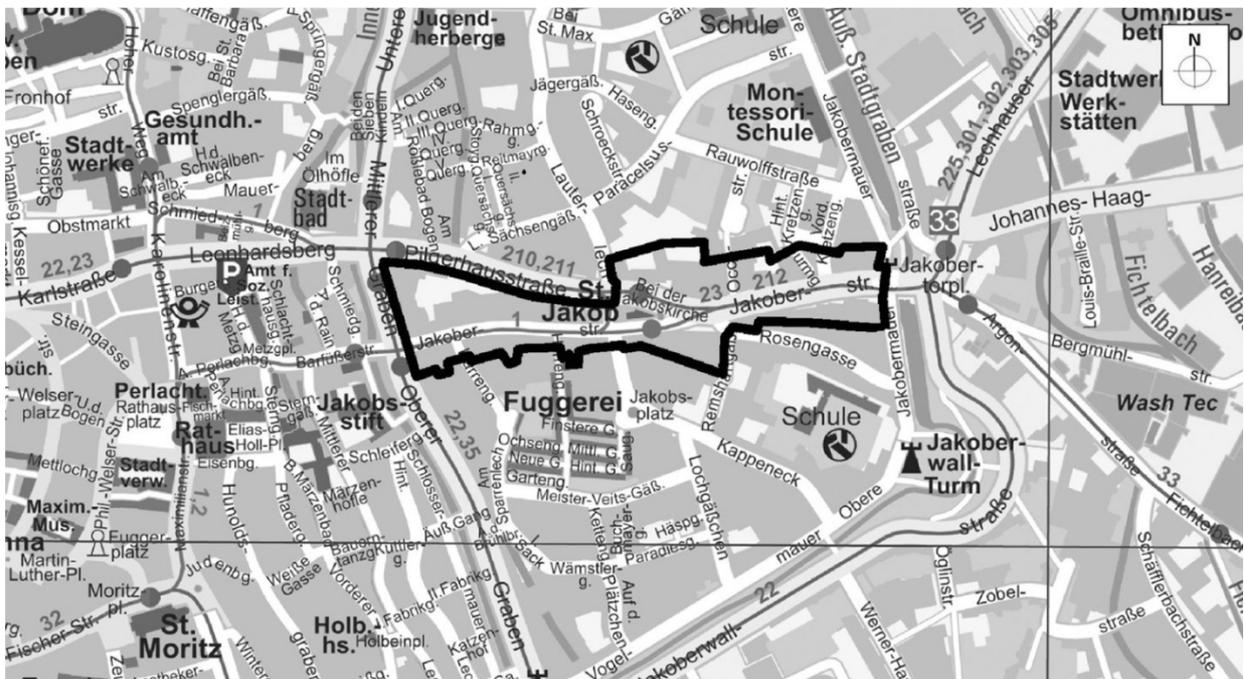
Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Petra Zimmermann
 Zimmer Nr. 451, 4. Stock,
 Telefon: (0821) 324-6525
 E-Mail: Petra.Zimmermann@augsburg.de.

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Veränderungssperre Nr. 454-2 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 454,
 „Beidseits der Jakoberstraße“
 – Erneuter Erlass –
 Inkrafttreten**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) am 25.02.2016 für die Bereiche beidseits der Jakoberstraße, begrenzt durch die Obere / Untere Jakobermauer im Osten und dem Mittleren / Oberen Graben im Westen die Veränderungssperre Nr. 454-2 zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 454, „Beidseits der Jakoberstraße“, beabsichtigten Planung erneut als Satzung beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 21.01.2016, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre erneut in Kraft.

Die Satzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

- Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:
 Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
 Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 461
„Südlich der Nagahama-Allee, zwischen Schäfflerbachstraße und Hanreiweg“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.12.2015 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 461 wird im Nordwesten um einen Teilabschnitt der Schäfflerbachstraße, im Norden um eine Stützmauer entlang der Nagahama-Allee sowie einen Teilabschnitt des Hanreiwegs, im Osten um einen neuen Fuß- und Radweg sowie im Süden um eine private Stellplatzfläche erweitert.
- Der Entwurf des BP Nr. 461 für den Bereich zwischen der Nagahama-Allee im Norden, dem Hanreiweg (teilweise einschließlich) im Osten, dem gewerblich und industriell genutzten Teil des Martini-Parks im Süden und der Schäfflerbachstraße (teilweise einschließlich) im Westen, in der Fassung vom 08.11.2015, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 461 ändert in seinem Geltungsbereich den seit dem 14.03.1997 rechtsverbindlichen BP Nr. 443 II „Schäfflerbachstraße, östlich“ und den seit dem 05.03.1999 rechtsverbindlichen BP Nr. 464 „Schleifenstraße Textilviertel“ und hebt diese insoweit auf.

Anlass und Ziel der Planung

Für das ca. 7,7 ha große Plangebiet zwischen dem Martini-Gewerbepark und der Nagahama-Allee war bisher die Entwicklung eines hochwertigen Dienstleistungs-Gewerbegebiets vorgesehen. Aufgrund von strukturellen Änderungen innerhalb des Gewerbeparks der Firma Martini besteht kein Bedarf an diesen zusätzlichen Gewerbeflächen mehr. In der näheren Umgebung sind in den vergangenen Jahren mehrere Wohngebiete, unter anderem am Glaspalast und am Textilmuseum entwickelt worden. Für das Plangebiet wird nun ebenfalls die Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers angestrebt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für das neue Wohnquartier ist die Aufstellung des BP Nr. 461 erforderlich. Die Grünanlage des „Großen Martini-Parks“ wird weitestgehend erhalten und in die Planung integriert sowie teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierbei ist auch eine öffentliche Durchwegung des Parkgeländes in Ost-West-Richtung vorgesehen, die einen Teilabschnitt einer Grünzug- und Wegeverbindung zwischen Innenstadt und Lech bilden soll.

Entlang der Stadtbäche sollen neue Freianlagen das Wohnquartier aufwerten. Das neue Wohnquartier orientiert sich hinsichtlich Typologie, Gebäudehöhe und Baudichte an innenstadtnahen Wohnquartieren mit hohem Grünanteil. Den Quartiersmittelpunkt bildet ein städtisch gestalteter, verkehrsberuhigter Anger entlang dem Ostufer des Hanreibachs. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt über eine interne Ringstraße.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 07.03.2016 mit 08.04.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Schalltechnische Untersuchung zum Nutzungskonzept innerhalb des Areals südlich der Nagahama-Allee in Augsburg	TÜV Süd Industrie Service GmbH	22.07.2015	Ergebnisse und Bewertung der schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbe-, Verkehrs- und Sportlärm
Ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Nutzungskonzept innerhalb des Areals südlich der Nagahama-Allee in Augsburg; Sportanlage Provino Sport GmbH	TÜV Süd Industrie Service GmbH	03.03.2015	Ergebnis und Bewertung der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung zu den Geräuschimmissionen durch die Sportanlagen der Provino Sport GmbH
Lufthygienische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 461 Luftschadstoffe aus dem Straßenverkehr	ACCON GmbH	20.01.2014	Untersuchung zu den Immissionen (Stickstoffdioxid, PM-10 und PM-2,5) der Nagahama-Allee und der Schöfflerbachstraße
Lufthygienische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 461, Abschätzung der Geruchsbelastung im Plangebiet	ACCON GmbH	07.02.2014	Untersuchung zu den Auswirkungen von Gerüchen der angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete (Fa. Freudenberg als Hauptemittent sowie Fa. WashTec und Brauerei Hasen-Bräu)
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Arbeitsgemeinschaft Möhrle, Lichti Landschaftsarchitekten	09.09.2014	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Plangebiet sowie Darstellung von entsprechenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, Verbotstatbestände liegen nicht vor
Fachliche Bestandsaufnahme Gehölze und Kartierung Biotop der Stadt Augsburg	Uli Möhrle, Landschaftsarchitekt bdla	21.09.2015	Baumbestandserhebung mit fachlicher Bewertung, Bilanz geschützter Bäume; Erfassung zweier kartierter Biotope; Übersicht zu beseitigender Bäume und verbleibender Biotopflächen
Historische Erkundung der Altlastensituation „Martini Park Augsburg, Provinostr. 52“	INTERGEO Augsburg GmbH	02.03.2015	Historische Erkundung bzgl. möglicher Altlastenverdachtsbereiche und Kampfmittel
Orientierende Untersuchung der Altlastensituation auf dem Gelände der Martini GmbH & Co.KG, Provinostraße 52	INTERGEO Augsburg GmbH	28.04.2015	Ermittlung von Bodenverunreinigungen durch Bodenuntersuchungen und Darstellung eines umweltrechtlichen Handlungsbedarfs an zwei Stellen
Stellungnahme Fachbehörde zu Altlastenverdachtsflächen	Regierung von Schwaben - Abfallrecht	28.05.2014	Hinweis, dass im Plangebiet keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen in der Zuständigkeit der Regierung von Schwaben liegen
Stellungnahme Fachbehörde zu Grünordnung, Naturschutz und Artenschutz	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde	08.07.2014	Stellungnahme zur grundsätzlichen Verträglichkeit der Planung mit dem Artenschutz und dem Schutz der Parkanlage, zur ökologischen Aufwertung von Hanrei- und Fichtelbach, zum Straßenbegleitgrün an der Nagahama-Allee und zum Erhalt des Gehölzbestands an der ehemaligen Localbahntrasse
Stellungnahme Fachbehörde zu Schallschutz, Luftschadstoffen und Geruchsbelastung	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde	24.06.2014	Hinweise bzgl. der notwendigen Untersuchung von Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm sowie von Luftschadstoffen und Gerüchen
Stellungnahme anerkannter Verband zu Grünordnung, Naturschutz und Artenschutz	Bund Naturschutz in Bayern, Augsburg	30.06.2014	Stellungnahme zur Gefährdung von Baumbestand, zur Aufwertung der Bachufer, zur Notwendigkeit einer frühzeitigen saP und zur Überwachung des Baumschutzes in der Bauphase
Stellungnahme Fachbehörde zur Grundwassersituation	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	10.06.2014	Hinweise zum hohen Grundwasserstand, zur Regenwasserversickerung und zur

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
			ökologischen Aufwertung sowie zum Unterhalt der Stadtbäche
Stellungnahme Fachbehörde zu Bodendenkmälern	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Referat B III Mittelfranken/Schwaben	17.06.2014	Hinweis auf mögliches Vorhandensein archäologischer Fundstätten, wie (Pest-) Friedhöfe, bauliche Anlagen östlich der historischen Stadt und Funde im abgelagerten Flusskies
Stellungnahme Fachbehörde zu klimaadäquater und energieeffizienter Bebauung	Umweltamt, Abt. Klimaschutz	27.06.2014	Stellungnahme zur Festschreibung sehr hoher energetischer Standards im städtebaulichen Vertrag
Stellungnahme Fachbehörde zu Regenwasserversickerung und Altlastenverdachtsflächen	Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	16.06.2014	Hinweis, dass Niederschlagswasser nicht über verdachtsweise oder tatsächlich schadstoff-belasteten Flächen versickert werden darf
Stellungnahme Fachbehörde zu Versickerung, Grundwasser und Altlastenverdachtsflächen	Stadtentwässerung Augsburg	06.06.2014	Hinweis, dass Niederschlagswasser nicht über verdachtsweise oder tatsächlich schadstoff-belasteten Flächen versickert werden darf und dass die Aufnahmefähigkeit der Kanalisation begrenzt ist

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt
 Zimmer Nr. 450, 4. Stock
 Telefon 0821/324-6506
 E-Mail Alexander.Spanjardt@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2016

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

I.

§ 1

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden in der Fassung der Anlage festgelegt.

§ 2

Für Investitionen im Jahr 2016 sind folgende Darlehensaufnahmen geplant:

Paritätische St. Servatiusstiftung	6,25 Mio. €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	250 T€
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	260 T€

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird bei folgenden Stiftungen mit den jeweils genannten Beträgen festgesetzt:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	105 T€
Parität. Hospitalstiftung	290 T€
Parität. St. Jakobsstiftung	500 T€
Sander'sche Stiftung	115 T€
Dr. Eduard und Frau Franziska Schenk-Stiftung	35 T€
Parität. St. Servatius-Stiftung	3.000 T€
Parität. Armenfonds	500 T€
Heinr. u. Emma von Hoesslin'sche Stiftung	100 T€
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	90 T€
Kath. Studienfonds	500 T€
Anzenberger-Trendel-Stiftung	200 T€

II.

Der Stadtrat hat am 17.12.2015 die Haushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen für Kreditaufnahmen:

Paritätische St. Servatiusstiftung	6,25 Mio. €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	250 T€
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	260 T€

Hierfür wurde die erforderliche Genehmigung von der Regierung von Schwaben mit Verfügung vom 08.02.2016 erteilt (Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

IV.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 29.02.2016 mit 04.03.2016 im Wohnungs- und Stiftungsamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg, Zimmer 407, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 12.02.2016

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- und Fundsachen- versteigerungen am 15.04.2016 und 18.04.2016

Am **Freitag, 15.04.2016**, findet ab **09.00 Uhr** beim **Ballenhaus, neben dem Textilmuseum (TIM), Provinostr. 48, 86153 Augsburg**, eine Versteigerung von Fundrüdern statt.

Am **Montag, 18.04.2016**, findet ab **09.00 Uhr** im Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Max, **Franziskanergasse 4, 86152 Augsburg**, eine Versteigerung von allgemeinen Fundgegenständen statt.

Es handelt sich hierbei um solche Fundsachen, die in der Zeit von **März 2015 bis August 2015** in der Fundstelle der Stadt Augsburg abgegeben wurden und somit länger als ein **halbes Jahr** dort aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum **02.04.2016** Gelegenheit, ihre Ansprüche bei Fundstelle der Stadt Augsburg, geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundstelle der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg

Tel. 0821/324 – 6304 und 6305
Fax 0821/324 – 6303
E-Mail: fundstelle.stadt@augsburg.de

Öffnungszeiten: Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg - Fundstelle

Versteigerung von Pfandgegenständen

Am **Donnerstag 10. März 2016** führt das Leihamt der Stadt Augsburg ab 9.00 Uhr eine öffentliche Versteigerung im Pfarrsaal des Kath. Stadtpfarramtes St. Max, Franziskanergasse 4 in Augsburg, durch. Aufgerufen werden die **vom August 2015 bis Oktober 2015** verpfändeten Gegenstände mit den Nummern **339536 - 341271**. Die Auslösung oder Verlängerung von Pfändern ist nur noch bis Dienstag, **08.03.2016**, 16.00 Uhr im städt. Leihamt, Bei St. Max 1, möglich. Die in der Versteigerung dem Leihamt zuge schlagenen Pfänder können ab Dienstag, **15.03.2016**, dort erworben werden.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Mi. 13.00 – 16.00 Uhr, Do. von 13.00 – 17.30 Uhr.

Gez.
Franz Mundigl
Leihamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Gögginger Frühlingsfestes

Vom 04.03.2016 bis 13.03.2016 findet auf dem Sportplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße das Gögginger Frühlingsfest statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögele“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren.

Wie in den Vorjahren werden auch heuer in der Pfarrer-Bogner-Straße Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Frau Gougalakis

Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.12.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-BV-2015-71-1
Bauvorhaben:	Errichtung eines Einkaufszentrums
Baugrundstück:	Meraner Str.
Flur Nr.:	1129/6, 1129/7, 1129/8, 1129/9, 1129/10, 1129/24, 1191/6,
Gemarkung:	Lechhausen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schuirer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 16.02.2016 für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 120 und 121 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 5495/35 und 5495/33 der Gemarkung Augsburg durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

Der Bewilligungsbescheid liegt ab dem 07.03.2016 bis einschließlich 21.03.2016 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2016 in der Stadt Augsburg

I. Schulanmeldung an der Grundschule

In der Zeit von Dienstag, 12. April 2016, bis Donnerstag, 14. April 2016, findet jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr in allen Augsburger Grundschulen die **Schulanmeldung** statt (bitte beachten Sie den Einschulungstag Ihrer zuständigen Sprengelschule).

Anzumelden sind **alle Kinder**, die im folgenden Schuljahr regulär schulpflichtig werden. Dies betrifft die Kinder, die am 30. September 2016 sechs Jahre alt, also spätestens am 30. September 2010 geboren sind. Eltern, deren **Kinder im Zeitraum von Oktober 2010 bis Dezember 2010** geboren wurden, haben die Möglichkeit, auf Antrag das Kind an der Sprengelschule anzumelden, wenn aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 2016 sechs Jahre alt wird, ist für die Schulanmeldung ein schulpсихologisches Gutachten erforderlich. Die letztendliche Entscheidung über die Schulaufnahme liegt bei der Schulleitung der zuständigen Sprengelschule. Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Grundschulordnung legt in § 21 Abs. 3 Satz 5 fest, dass die Schule die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen kann.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder an einer staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.

Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 14. April 2016 angemeldet sein, anschließend muss das Kind im Rahmen des Einschulungsverfahrens der Schule persönlich vorgestellt werden. Für die schriftliche Anmeldung ist das Anmeldeblatt bei den Grundschulen erhältlich. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch Vorlage einer Urkunde (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, Sorgerechtsbeschluss bei Alleinerziehenden) belegen; bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 der Grundschulordnung auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses gemäß Art. 37 a Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zu machen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. Beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der weitere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schulanmeldung erfolgt in der Regel an der zuständigen Sprengelschule.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für die Aufnahme die Sprengelschule, eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder die Förderschule besuchen.

Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Wir bitten die Eltern eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte zu informieren.

Bei Bedarf kann die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden (Tel. 324-6940).

III. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, die ohne berechtigten Grund die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 35 Abs. 4 i. V. m. Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

IV. Zuständige Schulen

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in der Stadt Augsburg bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Augsburg, den 03. Februar 2016

Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Claus Appel
Fachlicher Leiter

Verhandlungsverfahren/Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
vertreten durch

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH; Einkauf Bau GS-E-B; Hoher Weg 1, 86152 Augsburg; Telefon: 0821/6500-5290, Telefax:
0821/6500-14290; E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hbf. – Bauüberwachung Baubereich Mitte (BT 4b Stationsbauwerk ohne Unterfahung Empfangsgebäude), PVE 52.07

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 11.03.2016 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH